

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2017

Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 1101 Titel 681 12 – Arbeitslosengeld II – bis zu einer Höhe von 600 Mio. Euro

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 21. November 2017
II C 2 - Ar 0111/0 :003*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 1101 Titel 681 12 eine überplanmäßige Ausgabe bis zu einer Höhe von 600 Mio. Euro zu leisten.

Der zusätzliche Bedarf resultiert insbesondere daraus, dass sich die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ungünstiger entwickelt hat als bei den Ansätzen zum Bundeshaushalt 2017 angenommen.

Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 19 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

